



SCHWEIZERISCHER VIDEO-VERBAND
ASSOCIATION SUISSE DU VIDÉOGRAMME
SWISS VIDEOGRAM ASSOCIATION

Version 2.1

Nebenvereinbarung (side letter) zum movie-guide Code of Conduct

(Vereinbarung zur freiwilligen Selbstkontrolle)

Präambel

In Ergänzung der Bestimmungen des movie-guide Code of Conduct (Verhaltenskodex) des Schweizerischen Video-Verbandes SVV vereinbaren die Unterzeichnenden nachfolgende Nebenbestimmungen und berücksichtigen damit die seit 01.01.2013 geltende Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film zwischen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih (ProCinema), Schweizerischer Video-Verband (SVV) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (Fassung v. 26.10.11, unterzeichnet zwischen Okt 2012 und Januar 2013) nachfolgend kurz „Vereinbarung JIF“.

Die Vereinbarung JIF wird durch den Verein Jugendschutz in den Medien (JIM), c/o ProCinema, Zieglerstrasse 29, Postfach 399, 3000 Bern 14 umgesetzt. Der Verein dient als Trägerschaft für das Sekretariat Jugendschutz im Film, welches die Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film ([Kommission JIF, vgl. www.filmrating.ch](http://www.filmrating.ch)) administrativ betreut.

1. Pflichten der Importeure / Zwischenhändler sowie der CH-Hersteller / -Lieferanten (nachfolgend kurz „Distributoren“)

1.1. Meldepflicht für alle Filmtitel

Distributoren welche den vorliegenden Code of Conduct unterzeichnen, sind dafür besorgt, dass die von ihnen importierten und/oder vertriebenen Videoprodukte zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung in der Schweiz in die



Filmdatenbank www.filmrating.ch aufgenommen sind. Für jeden EAN-Code ist eine separate Anmeldung notwendig. Das Sekretariat SVV informiert die Unterzeichner dieser Zusatzvereinbarung über das administrative Vorgehen betreffend Meldung der Filmtitel und Teilnahme im Intranet der Kommission JIF.

1.2. Übernahme bereits bestehender Alterseinstufungen (vgl. Art. 7.2

Geschäftsreglement Kommission JIF)

Bei Vorliegen einer FSK-Einstufung gilt diese als Empfehlung der Kommission JIF für das Videoprodukt.

Fehlt eine FSK-Einstufung, gilt die bereits vorhandene Alterseinstufung für den betreffenden Kinofilm.

Fehlt eine FSK-Einstufung und existiert kein entsprechender Kinofilm, macht das jeweilige Distributionsunternehmen gestützt auf das Videoprodukt einen Vorschlag für die Alterseinstufung.

1.3. Verfahren im Falle der Selbstdeklaration des Distributionsunternehmens (vgl. Art. 7.3 Geschäftsreglement Kommission JIF)

Das Distributionsunternehmen meldet dem Sekretariat der Kommission JIF sämtliche Videoprodukte, welche gestützt auf eine Selbstdeklaration nach Ziff. 7.2 Abs. 3 veröffentlicht werden sollen und erwähnt dabei allfällige Unsicherheiten und kritische Punkte der Einschätzungen des Distributionsunternehmens. Das Sekretariat veröffentlicht diese Selbstdeklaration umgehend auf dem Intranet. Die Kommission JIF kann innerhalb von 2 Tagen (48 Stunden) seit der Publikation der Selbstdeklaration des Distributionsunternehmens auf dem Intranet eine abweichende Alterseinstufung empfehlen. Der im Intranet aufgeführten Selbstdeklaration ist jeweils ein „Ticker“ beigefügt, der Auskunft darüber gibt, wann die vorgenannten 48 Stunden ablaufen.

Vier Kommissionsmitglieder oder die zuständige Behörde eines Kantons können einen Kommissionsentscheid verlangen. Der Antrag auf einen Kommissionsentscheid muss infolge zeitlicher Dringlichkeit umgehend auf telefonischem Wege beim Sekretariat gestellt werden. Muss die Kommission entscheiden, bestimmt das Sekretariat umgehend eine Spruchbehörde; die Antragsteller können nicht Mitglieder dieser Spruchbehörde sein. Das Sekretariat stellt der Spruchbehörde auf elektronischem Wege allfällig vorhandene Informationen und Materialien für die Beurteilung der Alterseinstufung zur Verfügung. Die Spruchbehörde fällt den Entscheid im Rahmen einer seitens des Sekretariats innerhalb der vorgenannten 48 Stunden angesetzten Telefonkonferenz, wobei das Sekretariat für ein Beschlussprotokoll der betreffenden Telefonkonferenz besorgt ist.



SCHWEIZERISCHER VIDEO-VERBAND
ASSOCIATION SUISSE DU VIDÉOGRAMME
SWISS VIDEOGRAM ASSOCIATION

Erfolgt keine abweichende Einstufung der Kommission JIF, gilt die Einstufung des Distributionsunternehmens als Empfehlung der Kommission.
Das Sekretariat JIF veröffentlicht die Namen der Antragsteller nach Ablauf der Frist auf der Intranetseite, auch wenn das notwendige Quorum von vier Kommissionsmitgliedern nicht erreicht worden ist.

1.4. Zahlungsverpflichtung

Distributoren, welche den vorliegenden movie-guide Code of Conduct unterzeichnen, verpflichten sich pro angemeldetem Videoprodukt eine Transaktionsgebühr gemäss der geltenden Tarifordnung des Vereins JIM fristgerecht zu bezahlen. Die Transaktionsgebühr wird direkt vom Verein JIM in Rechnung gestellt.

2. Verstoss gegen die vorliegende Nebenvereinbarung

Verstösse gegen die Bestimmungen der vorliegenden Nebenvereinbarung werden gemäss den Bestimmungen in Ziff. 4 und 5 des movie-guide Code of Conduct sanktioniert.

3. Inkrafttreten und Kündigung

Die vorliegende Nebenvereinbarung tritt mit deren Unterzeichnung in Kraft und kann von beiden Parteien unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres (31.12) schriftlich gekündigt werden.

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Name, Unternehmensstempel

Franz Woodtli
Präsident Schweizerischer Video-
Verband SW

Patrick Schaumlechner
Vizepräsident Schweizerischer
Video- Verband SVV